

Aktivität, Zusammenarbeit und Einfluss von Schöffen und Berufsrichtern

von Dipl.-Psych. Dr. iur. Christoph Rennig, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

I. Grundlagen der Betrachtung der Zusammenarbeit von Schöffen und Berufsrichtern

Der Blickwinkel, unter welchem die Zusammenarbeit von Schöffen und Berufsrichtern zu beschreiben und zu bewerten ist, wird auch von den Funktionen bestimmt, die den beiden Richtergruppen bei der Urteilsfindung zugewiesen werden. Am einen Ende einer gedachten Skala liegt eine Konzeption, der zufolge im Grunde alleine die Berufsrichter das Urteil fällen sollen und die Rolle der Schöffen sich darauf beschränkt, durch eine Plausibilitätskontrolle „Ausreißer“, die in der Bevölkerung auf großes Unverständnis stoßen würden, zu verhindern. Den Gegenpol bildet ein System, in dem letztlich nur die Schöffen das Urteil finden sollen und in welchem den Berufsrichtern lediglich die Aufgabe zukommt, über die Einhaltung der Förmlichkeiten des Verfahrens zu wachen und Urteilsgründe schriftlich niederzulegen. In der Mitte der gedachten Skala ist ein Modell anzusiedeln, in dem beide Richtergruppen gleichwertig und gleichgewichtig einen Beitrag zur Entscheidung des gemischten Spruchkörpers leisten. Von der Verortung eines konkreten Strafrechtssystems auf der skizzierten Skala hängt es ab, welche Art und Weise einer Zusammenarbeit zwischen Schöffen und Berufsrichtern den Zielen der gesetzlichen Regelungen entspricht. Danach bestimmt sich wiederum, welche Fähigkeiten und Verhaltensweisen von Berufsrichtern und Schöffen erwartet werden müssen, damit die erstrebte Form der Zusammenarbeit gewährleistet ist. Sofern sich die den Schöffen zugedachte Rolle darin erschöpft, nur in Ausnahmefällen Entscheidungen zu verhindern, die nicht akzeptabel sind, muss es auch nur in wenigen Verfahren zu einer wirklichen Zusammenarbeit beider Richtergruppen in dem Sinne kommen, dass die Schöffen den zu entscheidenden Fall überhaupt eigenständig und ausreichend informiert beurteilen, dass sie diese Beurteilung artikulieren und begründen, dass die Berufsrichter solche Beiträge zur Kenntnis und ernst nehmen und dass die unterschiedlichen Positionen schließlich diskutiert werden. Eine ständige Zusammenarbeit in dieser Form wird hingegen dann verlangt, wenn ein Strafrechtssystem eine gleichwertige und gleichgewichti-

ge Mitwirkung beider Richtergruppen an der Urteilsfindung vorsieht. Sofern schließlich im Grunde alleine die Schöffen das Urteil fällen sollen, kommt den Berufsrichtern weitgehend eine dienende Funktion und den Schöffen damit die Aufgabe zu, zunächst den Fall zu beurteilen. In diesem Modell ist es allgemein Sache der Berufsrichter, den Schöffen die Rechtslage neutral zu erläutern und juristische Einwände gegen die Auffassung der Schöffen allgemeinverständlich zu formulieren, und Aufgabe der Schöffen, sich ggfs. damit auseinanderzusetzen.

Das deutsche Gerichtsverfassungsrecht geht von einer gleichberechtigten Teilhabe und Teilnahme von Schöffen und Berufsrichtern an der Hauptverhandlung und damit auch an der Beratung aus.¹ Daher ist die Zusammenarbeit von Schöffen und Berufsrichtern jedenfalls nach den Maßstäben zu beurteilen, wie sie eben für den Fall einer gleichwertigen und gleichgewichtigen Mitwirkung beider Richtergruppen an der Urteilsfindung skizziert wurden. Während es für die Zusammenarbeit in den Großen Strafkammern dabei verbleibt², könnte die Zusammenarbeit in den Kleinen Strafkammern und in den Schöffengerichten unter der Perspektive des Modells „Alleinentscheidung der Schöffen“ zu betrachten und zu beurteilen sein. Denn in diesen Spruchkörpern verfügen die Schöffen über eine 2/3-Mehrheit und damit über die Macht, jede ihnen richtig erscheinende Entscheidung durchzusetzen.³ Ob ihnen dies Kraft Gesetzes auch als Aufgabe zugeschrieben ist, erscheint zweifelhaft und sei hier dahingestellt. Maßgeblich ist bereits, dass in jedem zu entscheidenden Fall die Zusammenarbeit von Schöffen und Berufsrichtern darin bestehen soll, in gemeinsamer Arbeit, soweit erforderlich also auch mit gegenseitiger Unterstützung, auf der Grundlage ausreichender Informationen zu einer vorläufigen Beurteilung zu gelangen, diese in der Beratung mitzuteilen und zu begründen, die vorläufigen Beurteilungen der übrigen Mitglieder des Spruchkörpers zur Kenntnis und ernst zu nehmen und ggfs. abweichende Auffassungen zu diskutieren.

Nicht wenige Praktiker und Wissenschaftler sind der Auffassung, dass die Wirklichkeit unseres Schöffen-Systems diesen Anforderungen nicht gerecht wird und ihnen sogar nicht gerecht werden kann. Zwei markante Stellungnahmen:

¹ Arg. §§ 30 Abs. 1, 77 Abs. 1 GVG, 263 StPO.

² Vgl. §§ 76 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GVG; 76 Abs. 2 GVG, 263 StPO.

³ Vgl. §§ 29 Abs. 1, 76 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 GVG, 263 StPO.

„Heute verfügt der Schöffe über die Macht oder doch jedenfalls die Möglichkeit, sich Geltung und Gehör zu verschaffen. Aber er kann oder will, wie es (...) scheint, davon nur spärlich Gebrauch machen. Es ist nicht mehr das Gerichtsverfassungsrecht, das ihn dazu verurteilt, stumm zu bleiben, aber die Entwicklung von Recht und Prozeß, die ihn verstummen zu lassen droht.“⁴

„Die meisten (ließ: Schöffen) schließen sich einfach dem Urteil des Richters an. (...) Es (ließ: das System) ist nicht reformierbar“.⁵

Die These, dass die Zusammenarbeit von Schöffen und Berufsrichtern sich dahin entwickle oder sich schon dahin entwickelt habe, dass die Schöffen ihre Mitwirkung einstellen, soll in diesem Betrag an der Realität des Strafverfahrens gemessen werden. Darüber hinaus soll der Frage nachgegangen werden, wie sich die tatsächlich vorzufindende Art der Zusammenarbeit auf das Verfahrensergebnis auswirkt. Das diesen Bewertungen zugrunde gelegte Bild der Rechtswirklichkeit basiert nicht auf persönlichen Erfahrungen mit zweifelhafter Allgemeingültigkeit, sondern auf solchen Erkenntnissen über den Prozess der gemeinsamen Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter, die in systematisch angelegten empirischen Untersuchungen gewonnen wurden. Dabei kann auf vier Studien zurückgegriffen werden: *Casper/Zeise*⁶ befragten die Vorsitzenden von gemischten Spruchkörpern über den gerichtlichen Entscheidungsprozeß in Verhandlungen von 341 Schöffengerichten, 200 Großen Strafkammern und 22 *Emmingerschen* Schwurgerichten (in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und sechs Schöffen). Der *Verfasser* dieses Beitrages befragte die Berufsrichter und die Schöffen an 67 hessischen Schöffengerichten zu den Entscheidungsprozessen in insgesamt 67 konkreten Straffällen⁷ und darüber hinaus alle in Hessen in erstinstanzlichen Strafsachen tätigen Schöffen und Berufsrichter zu allgemeinen Erfahrungen mit und zu Einstellungen zu der Mitwirkung von Schöffen.⁸ *Machura* befragte Schöffen schriftlich wie auch im Interview sowohl zu allgemeinen Aspek-

⁴ Volk. K., Festschrift Dünnebieber 1982, S. 385.

⁵ VorsRiLG a.D. H. Gehrke, ehemals LG Frankfurt a.M., in der „Frankfurter Rundschau“ vom 18.06.2008, Seite R 3.

⁶ Casper, G. & Zeisel, H.: Bundesrepublik Deutschland, in: Dies. (Hrsg.): Der Laienrichter im Strafprozeß. Vier empirische Studien zur Rechtsvergleichung, Karlsruhe 1979, S. 21-86.

⁷ Rennig, C.: Die Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter in rechtlicher und psychologischer Sicht, Marburg 1993, Teilstudie 2.

⁸ Rennig (Fn. 7), Teilstudie 1.

ten der Laienbeteiligung als auch zu ihren konkreten Erfahrungen an ihrem letzten Sitzungstag.⁹

II. Zusammenarbeit in der öffentlichen Hauptverhandlung

Eine den normativen Anforderungen entsprechende Zusammenarbeit von Schöffen und Berufsrichtern setzt voraus, dass den Schöffen Informationen über den zu entscheidenden Fall, die für eine verantwortliche Beurteilung ausreichen, zur Verfügung stehen. Dafür dienlich sind des Weiteren eine Vorinformation der Schöffen, eine auf Verständlichkeit angelegte Verhandlungsleitung durch die Vorsitzenden, ein hinreichendes Verständnisvermögen der Schöffen und erforderlichenfalls Fragen der Schöffen an Angeklagte und Beweispersonen.

Die Schöffen haben in der großen Mehrzahl der Verfahren keine Verständnisprobleme in der Hauptverhandlung. In der Untersuchung von *Rennig* gaben in einer Selbsteinschätzung 90% der Schöffen im Schöffengericht und 78% der Schöffen in der Großen Strafkammer an, in der untersuchungsgegenständlichen konkreten Hauptverhandlung keine Verständnisprobleme gehabt zu haben.¹⁰ Da die Fremdbeurteilungen durch die Vorsitzenden (92% bzw. 70%) dem entsprachen¹¹, kann nicht von einer Selbstüberschätzung der Schöffen in Bezug auf ihr Verständnisvermögen ausgegangen werden. Auch in der Studie von *Machura* bezeichneten 79% bis 85% der Schöffengerichtsschöffen ihre letzte Verhandlung als gut bis sehr gut verständlich.¹²

Gleichwohl scheinen viele Schöffen Wert darauf zu legen, bereits vorab Informationen über die zur Verhandlung anstehenden Strafsachen zu erhalten. So gaben 80% der von *Rennig* befragten hessischen Schöffen an, dass sie immer oder häufig vor der die Verhandlung die komplette Anklageschrift einsehen würden, falls ihnen dies erlaubt wäre.¹³

⁹ *Machura*, S.: Fairneß und Legitimität, Baden-Baden 2001.

¹⁰ *Rennig* (Fn. 7), S. 529 f..

¹¹ *Rennig* (Fn. 7), S. 529 f..

¹² *Machura* (Fn. 9), Tab. 17.

¹³ *Rennig* (Fn. 7), S. 508 f..

Dass die Schöffen in der Mehrzahl aller Verfahren, an denen sie beteiligt sind, keine Fragen an Angeklagte oder Zeugen stellen, sollte insofern nicht verwundern, als den Berufsrichtern das vorrangige Fragerecht zusteht und daher für verständige Schöffen gerade dann keine Fragen ungeklärt geblieben sein sollten, wenn die Berufsrichter ihrer Aufgabe gerecht geworden sind. Gleichwohl haben in mehreren Untersuchungen die Vorsitzenden den Schöffen attestiert, auch weiterführende Fragen gestellt zu haben. Hierin liegen sowohl eine Selbstkritik als auch ein Lob an die Schöffen. Nach Angaben der von *Rennig* befragten Vorsitzenden stellte in 40 % der Schöffengerichts- und 55% der Strafkammer-Verfahren zumindest ein Schöffe wenigstens eine Frage, wobei die Vorsitzenden in jeweils 16% bzw. 33% der Verfahren die Fragen der Schöffen als weiterführend ansahen.¹⁴ Eine komplexere Beweislage geht nicht nachweisbar mit vermehrten Verständnisschwierigkeiten der Schöffen einher, wohl aber mit einer deutlichen Zunahme von nützlichen Fragen der Schöffen an Angeklagte und Zeugen. So führt eine längere Dauer der Hauptverhandlung oder eine höhere Anzahl vernommener Zeugen nicht zu vermehrten Verständnisschwierigkeiten der Schöffen.¹⁵ Nach Einschätzung der von *Casper/Zeisel* befragten Vorsitzenden bestand eine komplexe Beweislage in 28% der Verfahren vor dem Schöffengericht, 32% der Verfahren vor der Großen Strafkammer und 73% der Verfahren vor dem *Emminger*-schen Schwurgericht. Fragen, welche die Vorsitzenden als weiterführend ansahen, stellten die Schöffen in 21% (Schöffengericht), 15% (Große Strafkammer) bzw. 67% (*Emminger*sches Schwurgericht) der Verfahren.¹⁶ Aus den Daten zum Schwurgericht älterer Art kann geschlossen werden, dass jedenfalls in 40% aller Verhandlungen¹⁷ sowohl eine schwierige Beweislage bestand als auch die Schöffen weiterführende Fragen stellten - dies nicht aus Sicht der Schöffen, sondern aus Sicht der Vorsitzenden.

Viele Berufsrichter sind bereit, die Schöffen bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte zu unterstützen. Im Mittel rund 70% der von *Machura* befragten Schöffengerichtsschöffen fühlten sich an ihrem letzten Sitzungstag von den Vorsitzenden fair behandelt. Wichtigstes Kriterium der Fairness-Beurteilung war da-

¹⁴ *Rennig* (Fn. 7), S. 530.

¹⁵ *Rennig* (Fn. 7), S. 535.

¹⁶ *Casper/Zeisel*, (Fn. 6), S. 37.

¹⁷ $67\% - (100\% - 73\%) = 67\% - 27\% = 40\%$.

bei das den Schöffen von den Vorsitzenden entgegen gebrachte Wohlwollen.¹⁸ Insoweit muss jedoch auch festgehalten werden, dass ein nicht unerheblicher Teil der Schöffen – in der Größenordnung von 1/4 bis 1/3 – das Verhalten der Vorsitzenden nicht als fair empfand.

III. Zusammenarbeit in der Beratung

Eine zumindest gleichwertige und gleichgewichtige Mitwirkung beider Richtergruppen an der Urteilsfindung ist nur dann gewährleistet, wenn in der Beratung Schöffen wie Berufsrichter ihre Auffassungen artikulieren, für abweichende Ansichten offen sind und schließlich an der Erarbeitung einer Entscheidung des Spruchkörpers im Rahmen einer Diskussion mitwirken.

In der großen Mehrzahl der Verfahren unterstützen die Vorsitzenden eine aktive Mitwirkung der Schöffen an der Beratung. Von den von *Rennig* zu der Beratung konkreter Strafsachen befragten Schöffengerichtsschöffen fanden 87%, dass der Vorsitzende sie durchaus zu einer Äußerung in der Beratung ermuntert habe, und hatten 96% den Eindruck, dass der Vorsitzende durchweg auf ihre Äußerungen in der Beratung eingegangen sei.¹⁹ Da diese Befunde an einer eher kleinen Stichprobe konkreter Strafverfahren gewonnen wurden, können die ermittelten Werte von den „wahren Werten“ in der Grundgesamtheit aller Schöffengerichtsverfahren mehr als nur geringfügig abweichen. Indessen kann mit Hilfe inferenzstatistischer Verfahren berechnet werden, wie groß der Anteil derjenigen Beratungen, in denen Schöffen zu den o.g. positiven Einschätzungen gelangen, in der Grundgesamtheit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mindestens ist.²⁰ Danach kann davon ausgegangen werden, dass wenigstens 66% aller Schöffengerichtsschöffen sich in der Beratung von den Vorsitzenden zu einer Äußerung ermuntert fühlen und dass jedenfalls 74% aller Schöffengerichtsschöffen den Eindruck haben, dass der Vorsitzende durchweg auf ihre Äußerungen in der Beratung eingeht.²¹

¹⁸ *Machura* (Fn. 9), Tab. 13 u. 18.

¹⁹ *Rennig* (Fn. 7), S. 531.

²⁰ Vgl. dazu *Rennig* (Fn. 7), S. 467 f..

²¹ *Rennig* (Fn. 7), S. 531.

Dennoch halten sich die Schöffen in der Beratung eher bedeckt. In *Rennig* Untersuchung konkreter Schöffengerichtsverfahren berichteten die Vorsitzenden aus 20% der Beratungen eine spontane Äußerung zumindest eines Schöffen, aus 30% der Beratungen eine Äußerung nach Aufforderung und aus 50% der Beratungen keine Äußerung trotz Aufforderung dazu.²² Für die Grundgesamtheit aller Schöffengerichtsberatungen kann mit 95%iger Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass aus wenigstens 5% der Beratungen der Vorsitzende eine spontane Äußerung zumindest eines Schöffen berichtet und dass zu mindestens 26% der Beratungen die Vorsitzenden angeben, dass trotz Aufforderung kein Schöffe seine Auffassung kundgetan habe. Rund 75% der von *Machura* befragten Schöffengerichtsschöffen äußerten nach eigenen Angaben in den Beratungen nur manchmal oder noch seltener eine von der Meinung des Vorsitzenden abweichende Auffassung.²³

Teilweise versuchen Schöffen sogar, Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und den Berufsrichtern zu vermeiden. Ein nicht unerheblicher Teil der von *Rennig* zu konkreten Strafverfahren befragten Schöffen – 33% - hielt es explizit nicht für wünschenswert, eine andere Meinung als die Berufsrichter zu vertreten.²⁴ In dieses Bild passt es auch, dass in den von *Rennig* analysierten Schöffengerichtsverfahren abweichende Meinungen der drei Richterinnen und Richter „beim Gang ins Beratungszimmer“ viel häufiger waren als eine Wahrnehmung eben dieser Meinungsverschiedenheiten durch zumindest ein Mitglied des Spruchkörpers im Verlauf der Beratung.²⁵

Die Befragten gaben u.a. an, zu welcher Entscheidung sie persönlich beim Gang ins Beratungszimmer tendierten. Durch einen Vergleich der angegebenen Urteilspräferenzen konnte festgestellt werden, ob Meinungsverschiedenheiten zwischen wenigstens zwei Richtern vorlagen. Bei dieser Analyse wurden die Entscheidungstendenzen zweier Richter nur dann als voneinander abweichend klassifiziert, wenn beide Richter verschiedene Arten von Rechtsfolgen (Freispruch, Geld-

²² *Rennig* (Fn. 7), S. 531.

²³ *Machura* (Fn. 9), Tab. 13

²⁴ *Rennig* (Fn. 7), S. 562.

²⁵ *Rennig* (Fn. 7), S. 556.

strafe, Bewährungsstrafe, etc.) befürworteten oder wenn sie zwar dieselbe Art von Rechtsfolge gewählt hatten, aber innerhalb dieser Kategorie unterschiedliche Strafmaße oder einander nicht überlappende Strafmaßrahmen in Betracht zogen. Damit wurde die tatsächliche Häufigkeit von Meinungsverschiedenheiten konservativ geschätzt, d.h., eher unterschätzt. Gab beispielsweise der Berufsrichter als seine Präferenz eine Freiheitsstrafe von neun Monaten auf Bewährung an, und votierten beide Schöffen vage für „keine Freiheitsstrafe ohne Bewährung“, so wurde diese Beratung als „kein Dissens“ klassifiziert, auch wenn die Möglichkeit verblieb, dass die Vorstellungen der drei Richter nicht völlig miteinander übereingestimmt haben könnten. Auch diese vorsichtige Schätzung ergab, dass in 8 der 20 Beratungen (40%) zumindest ein Schöffe anfangs eindeutig anderer Auffassung war als der Vorsitzende.²⁶ Die Berufsrichter und Schöffen wurden weiter befragt, ob während der Beratung einmal Meinungsverschiedenheiten auftraten. Anhand der darauf gegebenen Antworten wurden die Beratungen den Kategorien „Dissens berichtet“ bzw. „Kein Dissens berichtet“ zugeordnet. Eine Klassifikation als „Dissens berichtet“ erfolgte bereits dann, wenn nur eines der drei Mitglieder des Spruchkörpers angab, während der Beratung habe es Meinungsverschiedenheiten gegeben. Die Häufigkeit wahrgenommener Meinungsverschiedenheiten wurde mit diesem Verfahren im Zweifel überschätzt. Aus 5 der 20 Urteilsberatungen (25%) wurde ein Dissens berichtet. Im nächsten Analyseschritt wurde die Häufigkeit, mit der tatsächlich (objektiv) Dissens auftrat, der Häufigkeit, mit der Dissens berichtet wurde, gegenüber gestellt. Dies erbrachte ein überraschendes Ergebnis: Nur die Hälfte der objektiv vorhandenen Meinungsverschiedenheiten zwischen Berufsrichtern und Schöffen wurde von wenigstens einem Mitglied des Spruchkörpers überhaupt berichtet.²⁷ In acht Beratungen ergab der Vergleich der individuellen Präferenzen der Richter einen Dissens. Nur aus vier dieser Beratungen berichtete wenigstens einer der drei Richter von Meinungsverschiedenheiten, wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

²⁶ Rennig (Fn. 7), S. 554 f.; Rennig, C., Zur Analyse von Urteilsberatungen im Schöffengericht, in Egg, R. (Hrsg.), Brennpunkte der Rechtspsychologie, Bonn 1991, 311-328.

²⁷ Rennig (Fn.7), 555-557; Rennig (Fn. 26), 320-323.

	Dissens berichtet	Kein Dissens berichtet	
Fälle mit objektivem Dissens	4	4	8
Fälle ohne objektiven Dissens	1	11	12
	5	15	20

Eine mögliche Erklärung dieses Befundes könnte darin liegen, dass einige der beteiligten Richterinnen und Richter ihre abweichende Meinung nicht hinreichend deutlich geäußert oder verteidigt hatten. Als eine alternative Erklärung bietet sich die Annahme an, dass sich die Befragten beim Ausfüllen des Fragebogens nicht mehr an aufgetretene Meinungsverschiedenheiten erinnerten. Für diese Interpretation sprechen die Ergebnisse experimenteller Simulationen von Jury-Beratungen. Dort überschätzten die Probanden *nach* der Beratung das Ausmaß des Einvernehmens innerhalb der Gruppe, das *während* der Beratung herrschte.²⁸

Die von *Casper/Zeisel* befragten Vorsitzenden berichteten in 17,5% der Fälle, in denen sie selbst die Beweislage als kompliziert ansahen, aber nur in 1,4% der Fällen mit als klar eingeschätzter Beweislage von Meinungsverschiedenheiten zwischen Schöffen und Berufsrichtern in der Schuldfrage.²⁹ Angesichts der zuvor dargestellten Untersuchungsergebnisse kann vermutet werden, dass auch in den durch die Studie von *Casper/Zeisel* erfassten Strafsachen der absolute Anteil der Verfahren, in denen Meinungsverschiedenheiten zwischen Schöffen und Berufsrichtern auftraten, größer war, als er von den Vorsitzenden wahrgenommen wurde. Unabhängig davon kann ein Zusammenhang zwischen der Komplexität der Beweislage und der Häufigkeit von Meinungsverschiedenheiten im Spruchkörper als gesichert gelten. Das Ergebnis ist nicht trivial, auch wenn es auf der Hand liegt, dass bei klarer Beweislage wenig Raum für (nachvollziehbare) Meinungsverschiedenheiten in der Schuldfrage bleibt. Denn es zeigt, dass dann, wenn auf der Grundlage des Prozessstoffs mehrere Auffassungen vertretbar erscheinen, die Schöffen dieses Spektrum gleich vernünftiger Einschätzungen auch ausfüllen.

²⁸⁾ *Davis, J.H./Holt, R.W./Spitzer, C.E./Stasser, G.*, The Effects of Consensus Requirements and Multiple Decisions on Mock Juror Verdict Preferences, *Journal of Experimental Social Psychology*, Bd. 17 (1975) S. 1, 9.

IV. Ergebnis der Zusammenarbeit – Einfluss von Schöffen und Berufsrichtern auf die abschließende Entscheidung

Die bisher referierten Befunde lassen sich im Wesentlichen dahingehend zusammenfassen, dass die Bedingungen einer gleichberechtigten Zusammenarbeit von Schöffen und Berufsrichtern noch in der überwiegenden Mehrzahl der Hauptverhandlungen, aber nur in einem geringeren Anteil der Beratungen erfüllt sind. Diese Tendenz setzt sich in den Beratungsergebnissen fort. Im Schöffengericht haben selbst Schöffen, die erkennbar *übereinstimmend* anderer Auffassung als der Vorsitzende sind, trotz ihrer 2/3-Mehrheit allenfalls eine 50%ige Chance, das Urteil im Ergebnis zu beeinflussen.³⁰ In der Großen Strafkammer ist ihr Einfluss noch etwas geringer.³¹ Mithin gelingt es den Berufsrichtern, die Entscheidung des Spruchkörpers in stärkerem Maße zu bestimmen, als dies aufgrund ihrer formalen Position zu erwarten wäre. Hierfür können sowohl rechtliche Regelungen als auch Einstellungen und Verhaltensweisen von Berufsrichtern und Schöffen verantwortlich sein, wie nun zu erläutern ist.

V. Mögliche Ursachen von Schwächen in der Zusammenarbeit

Der beschriebene Befund dürfte zum einen dem System der gemischten Spruchkörper immanent sein, weshalb *Gehrke*³², wenn er eine unabänderliche systembedingte Unterlegenheit der Schöffen annimmt, zumindest im Ausgangspunkt Recht haben mag. Er könnte zum anderen in der zahlenmäßigen Besetzung der Spruchkörper angelegt sein, weshalb der These *Volks*³³, nicht das Gerichtsverfassungsrecht lasse die Schöffen „verstummen“, zu widersprechen ist.

Einen ersten Erklärungsansatz liefert das so genannte genetische Modell sozialen Einflusses, das maßgeblich auf *Serge Moscovici* zurück geht und Bedingungen formuliert, unter denen es Minderheiten gelingt, ihre Auffassung innerhalb einer

²⁹ *Casper/Zeisel*, (Fn. 6), S. 54.

³⁰ *Casper/Zeisel*, (Fn. 6), S. 80-83; *Rennig* (Fn. 7), S. 448 ff..

³¹ *Casper/Zeisel*, (Fn. 6), S. 80-83.

³² Fn. 5

Gruppe oder in der Gesellschaft durchzusetzen.³⁴ Vorsitzende eines Schöffengerichts oder einer Kleinen Strafkammer, von deren Votum die übereinstimmende Auffassung beider Schöffen abweicht, befinden sich in einer Minderheitsposition. Nach *Moscovici* haben Personen in einer solchen Position u.a. dann gute Chancen, sich innerhalb der Gruppe durchzusetzen, wenn sie ihre Auffassung konsistent und widerspruchsfrei vertreten und aktiv an der Diskussion in der Gruppe mitwirken. Diese Hypothese wurde in zahlreichen experimentellen Untersuchungen bestätigt, insbesondere auch in Studien, in denen Beratungen von Schwurgerichten simuliert wurden.³⁵ Vorsitzende eines Schöffengerichts oder einer Kleinen Strafkammer leiten die Beratung und bestimmen die Erörterung daher Kraft Amtes sehr aktiv. Soweit sie sich nicht selbst widersprechen, bringen sie rechtliche Argumente konsistent und widerspruchsfrei vor. Schon dieser „Platzvorteil“ dürfte ihre Durchsetzungschancen erhöhen.

Als weiterer Aspekt kommt hinzu: Nur die Vorsitzenden können Argumente zur Rechtslage und zur gängigen gerichtlichen Praxis anführen, die von allen Beteiligten als valide angesehen werden. Nach den Ergebnissen zahlreicher experimenteller sozialpsychologischer Untersuchungen, auch und insbesondere solcher, in denen Beratungen von Schwurgerichten simuliert wurden³⁶, gelingt es Angehörigen einer Gruppe umso eher, andere Mitglieder von der eigenen Auffassung zu überzeugen, je größer der Fundus an allseits als valide angesehenen Argumenten ist, auf den sie in der Auseinandersetzung zurückgreifen können. Der weitere „Platzvorteil“ der Vorsitzenden, exklusiv auf valide Argumente zur Rechtslage und zur gängigen gerichtlichen Praxis zurückgreifen zu können, erhöht ihre Durchsetzungschancen in den mit nur einem Berufsrichter besetzten gemischten Spruch-

³³ Fn. 4.

³⁴ *Moscovici*, S.: Sozialer Wandel durch Minoritäten, München u.a. 1979, S. 82 ff.

³⁵ *Mass*, A. & *Clark*, R.D. III.: Hidden Impact of Minorities: Fifteen Years of Minority Influence Research, *Psychological Bulletin* 1984 (Bd. 95), S. 428 – 450; *Nemeth*, C.J. & *Wachtler*, I.: Creating the Perceptions of Consistency and Confidence: A Necessary Condition for Minority Influence, *Sociometry* 1974 (Bd. 37), S. 529 – 540; *James*, R. M.: Status and Competence of Jurors, *American Journal of Sociology* 1959 (Bd. 64), S. 563 - 570; vgl. dazu *Rennig* (Fn. 7), S. 424 ff..

³⁶ Insbesondere *Kaplan*, M.F.: Discussion Polarization Effects in a Modified Jury Paradigm: Informational Influences, *Sociometry* 1977 (Bd. 40), 262 - 271; *Kaplan*, M.F. & *Miller*, C.E.: Judgements and Group Discussion: Effects of Presentation and Memory Factors on Polarization, *Sociometry* 1977 (Bd. 40), 337 - 343 ; *Nemeth*, C.: Interactions between Jurors as a Function of Majority vs. Unanimity Decision Rules, *Journal of Applied Social Psychology* 1977 (Bd. 7), 38 - 56; vgl. *Rennig* (Fn. 7), S. 415 ff..

körpern noch zusätzlich, weil sie diese Argumente in aller Regel auch – s.o. – konsistent und aktiv vertreten.

Für diese Hypothese sprechen Daten, die *Casper/Zeisel* bei *Emmingerschen* Schwurgerichten mit 6 Schöffen und 3 Berufsrichtern erhoben haben. Dort lagen die Durchsetzungschancen derjenigen Schöffen, die übereinstimmend von der Auffassung der Berufsrichter abwichen, in einer Größenordnung von 70%.³⁷ Trotz identischer Mehrheitsverhältnisse (2/3-Mehrheit der Schöffen) war der Einfluss der Schöffen im *Emmingerschen* Schwurgericht mithin deutlich höher als im Schöffengericht. Demnach müssen dafür andere Faktoren als die formalen Mehrheitsverhältnisse maßgeblich gewesen sein. Als weitere Faktoren kommen die Schwere sowohl der angeklagten Tat wie der im Raum stehenden Rechtsfolgen, die absolute Zahl der Spruchkörpermitglieder und die Zahl der dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter in Betracht. Nach den zuvor dargestellten Ergebnissen empirischer Untersuchungen liegt es nahe, den deutlich stärkeren Einfluss der Schöffen im *Emmingerschen* Schwurgericht darauf zurückzuführen, dass dort die Berufsrichter nicht unbedingt mit einer Stimme gesprochen und daher den Schöffen vermittelt haben könnten, dass es weder eine einzige und damit konsistent vertretene „Juristen-Meinung“ noch in jeder Hinsicht valide „Juristen-Argumente“ gibt. Mit anderen Worten: Die Möglichkeit, dass die Berufsrichter einander widersprechende Auffassungen vertreten, dürfte die Durchsetzungschancen der Schöffen erhöht haben.

Schließlich gibt es Anhaltspunkte, wenn auch – wegen geringer Stichprobenumfänge - keine wissenschaftlich gesicherten Belege dafür, dass vor allem Schöffen mit speziellen Erfahrungen sich im Prozess aktiv verhalten und Meinungsverschiedenheiten mit den Berufsrichtern nicht vermeiden wollen - und damit potentiell einflussreich sind.

Ein tendenziell bedeutsamer Faktor ist dabei die Erfahrung der Schöffen, dass das Recht nach Angaben der Berufsrichter eine Entscheidung zwingend erforderte, die sie persönlich als ungerecht empfanden. Von den von *Rennig* befragten

³⁷ *Casper/Zeisel*, (Fn. 6), S. 70.

rund 1.100 hessischen Schöffinnen und Schöffen gaben ca. 41% an, schon mindestens einmal eine solche Situation erlebt zu haben:³⁸

Häufigkeit der Erfahrung	Nie	einmal	öfter	häufig
Prozentsatz (n = 1092)	58,4	15,5	24,0	1,0

Mit der Häufigkeit solcher Ungerechtigkeitserfahrungen nahm auch der Wunsch der Schöffen zu, vor dem Termin die komplette Anklageschrift einzusehen, und wurde zugleich eine Berichterstattung durch einen Berufsrichter zu Beginn der Beratung eher skeptisch gesehen.³⁹ Man kann dies spekulativ dahingehend interpretieren, dass Schöffen, die den Eindruck hatten, dass das Recht bereits einmal eine Entscheidung erforderte, die sie persönlich als ungerecht empfanden, verstärkt Wert darauf legen, sich ein eigenständiges und nicht von den Berufsrichtern beeinflusstes Urteil zu bilden.

Eine vermehrte Aktivität der Schöffen in der Beratung geht zum einen mit einer wachsenden Bereitschaft der ehrenamtlichen Richter einher, Meinungsverschiedenheiten mit den Vorsitzenden in Kauf oder sogar als positiv wahrzunehmen. Zum anderen besteht eine negative Korrelation, d.h., ein umgekehrter Zusammenhang, zwischen dem Eindruck der Schöffen, dass der Vorsitzende bereit sei ihnen zuzuhören, und der Aktivität der Schöffen in der Beratung.⁴⁰ Dies könnte ein Indiz dafür ein, dass manche Schöffen dann aktiv werden und auf Distanz zu den Ansichten der Vorsitzenden gehen, wenn sie sich von den Vorsitzenden nicht ernst genommen fühlen.

Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Schöffen und Berufsrichtern bestehen somit zunächst bei der Auswahl der Richterinnen und Richter. Von manchen Berufsrichterinnen und Berufsrichtern dürfte mehr Fairness und Offenheit zu verlangen sein, von vielen Schöffinnen und Schöffen ein wesentlich deutlicheres Vorbringen ihrer Auffassung in der Beratung. Eine bessere Zusammenarbeit und ein stärkerer Einfluss der Schöffen wären auch dann zu erwarten,

³⁸ Rennig (Fn.7), S. 505.

³⁹ Rennig (Fn.7), S. 509.

⁴⁰ Rennig (Fn.7), S. 563

wenn wieder Spruchkörper installiert würden, denen mehr als ein Berufsrichter angehörte und in denen gleichwohl die Schöffen die Mehrheit hätten.⁴¹

⁴¹ Solche Spruchkörper oder klassische Schwurgerichte existieren in allen G-8-Staaten und vielen bedeutsamen EU-Staaten - mit Ausnahme Deutschlands. Schwurgerichte gibt es u.a. in den USA, Kanada, Großbritannien, Irland, Spanien, Belgien und Österreich. Unter *Jelzin* wurden auch in Russland Schwurgerichte etabliert, deren Bedeutung unter der Präsidentschaft von *Putin* deutlich abgenommen hat. Größere gemischte Spruchkörper mit einer deutlichen Mehrheit der ehrenamtlichen Richter existieren u.a. in Frankreich, Italien, ab 2009 in Japan und in Schweden.